

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 13. Juli 1954 | Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 64	Preisverordnung Nr. 363. — Verordnung über die Vermehrerpreise von Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut —	593
16. 6. 64	Preisverordnung Nr. 364. — Verordnung über Preise für Strumpfveredlungen —	593
30. 6. 64	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	594
2.7.54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —	595
2.7.54	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen —	596
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	596

Preisverordnung Nr. 363.

— Verordnung über die Vermehrerpreise von Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut —

Vom 23. Juni 1954

§ 1

Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut im Sinne dieser Preisverordnung ist das Saat- und Pflanzgut, welches auf Grund von Vermehrungsverträgen angebaut und nach entsprechender Feldanerkennung abgeliefert wird.

§ 2

(1) Die in der Anlage verzeichneten Preise gelten für / Saat- und Pflanzgut, welches den festgelegten Mindestnormen entspricht.

(2) Die Vermehrerfestpreise verstehen sich als Nettopreise frei Aufbereitungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bzw. des Züchters.

(3) Liefert der Vermehrer Rohware von anerkanntem Saat- und Pflanzgut an, so hat er die Kosten der Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in Höhe des tatsächlichen, durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes und in der preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden.

§ 3

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt-erstmalig für Erzeugnisse der Ernte 1954.

Berlin, den 23. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Fruchtart	Samen- Vermehrerpreis je 100 kg
	DM
Anis	335,—
Bockshornklee	220,—
Dill, gewöhnlicher	135,—
Fenchel	285,—
Knoblauchzehen(Pflanzgut)	160,—
Koriander	135,—
Kümmel	200,—
Mariendistel	365,—
Senf, schwarzer	93,—* §

Preisverordnung Nr. 364.

— Verordnung über Preise für Strumpfveredlungen —

Vom 16. Juni 1954

§ 1-

Für Strumpfveredlungen gelten ab 1. Juli 1954 die in der Preisliste Nr. 18/54 festgelegten Veredlungs- und Aufmachungsentgelte.

Die Preisliste Nr. 18/54 ist von den Betrieben der Strumpfveredlung vom Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstr. 3, anzufordern.

§ 2

Gleichzeitig verliert die zu § 1 Buchst. b der Preisverordnung Nr. 43 vom 21. März 1950 — Verordnung über die Festlegung von Höchst-Veredlungsentgelten für Wirkerei- / Strickerei-Erzeugnisse — (GBl. S. 221) erlassene Strumpf-Veredlungs-Preisliste Nr. 18/50 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. Juni 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Konzok
Stellvertreter des Ministers